

FORMBLATT FÜR DIE UNTERSTÜTZUNG EINES WAHLVORSCHLAGS ZU EINER LANDESLISTE

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn sie die/der Unterzeichnende **persönlich und handschriftlich** geleistet hat. Jede wahlberechtigte Person darf mit ihrer Unterschrift nur eine Landesliste für die Bürgerschaftswahl unterstützen.

Ausgegeben durch die Landeswahlleitung

Datum: 02.04.2019



(Dienstiegel der Dienststelle der Landeswahlleitung)

Unterstützungsunterschrift

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift die Landesliste

Name der Partei oder bei anderen Wahlvorschlägen der Name oder das Kennwort Ökologisch-Demokratische Partei	Kurzbezeichnung ÖDP
Kontaktdaten/Geschäftsstelle (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) ÖDP LV Hamburg - Gojenbergsweg 27, 21029 Hamburg	

für die **Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft am 23. Februar 2020.**

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung des Wahlrechts eingeholt wird¹⁾.

Bitte in Druckschrift ausfüllen

Familienname	Vorname	Geburtsdatum
Anschrift - Hauptwohnung - (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)		
Datum	Persönliche Unterschrift	

Nachstehender Teil ist nicht vom Unterzeichner/von der Unterzeichnerin auszufüllen:

Bescheinigung des Wahlrechts²⁾

Die vorstehende unterzeichnende Person ist nach den heute vorliegenden Erkenntnissen nach § 6 Bürgerschaftswahlgesetz wahlberechtigt und nicht nach § 7 Bürgerschaftswahlgesetz vom Wahlrecht ausgeschlossen.

Datum

Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Harburg – Amt für zentrale Meldeangelegenheiten

Unterschrift des/der mit der Bescheinigung des
Wahlrechts beauftragten Bediensteten

(Dienstiegel)

- 1) Bitte streichen, wenn die unterzeichnende Person die Bescheinigung ihres Wahlrechts selbst einholen will.
- 2) Die Meldebehörde darf das Wahlrecht nur einmal für eine Wahlkreisliste und eine Landesliste bescheinigen; dabei darf sie nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist.

Hinweise zum Datenschutz

1. Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Das Formblatt dient der Unterstützung des Wahlvorschlags für die Landesliste der angegebenen Partei oder Wählervereinigung zur Teilnahme an der Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft am 23. Februar 2020 in dem angegebenen Bezirk. Der Wahlvorschlag einer Landesliste einer noch nicht im Bundestag oder einem Länderparlament vertretenen Partei oder Wählervereinigung muss von mindestens 1000 Wahlberechtigten unterstützt werden (§ 23 Absatz 5 Bürgerschaftswahlgesetz).

2. Empfänger der personenbezogenen Daten

Die ausgefüllten und unterschriebenen Formblätter mit dem Bestätigungsvermerk über das Wahlrecht werden von der angegebenen Partei bzw. Wählervereinigung bei der Landeswahlleitung eingereicht.

Bis zum Einreichen der Formblätter bei der Landeswahlleitung liegt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Verwendung bei der angegebenen Partei bzw. Wählervereinigung. Die Kontaktdaten sind auf der Vorderseite dieses Formblattes angegeben – dort können Sie bis zur Einreichung Auskunft über die Verarbeitung, die Löschung oder die Berichtigung Ihrer Daten verlangen. Die Partei/Wählervereinigung darf die Formblätter und die personenbezogenen Angaben ausschließlich für den Zweck des Einreichens ihres Wahlvorschlages einer Landeswahlleitung verwenden. Reichen sie den Wahlvorschlag nicht ein, haben sie die Formblätter zu vernichten.

3. Datenverarbeitung

Im Rahmen des Wahlvorschlagverfahrens prüft die Landeswahlleitung, ob die erforderliche Anzahl gültiger Unterstützungsunterschriften erreicht worden ist und berichtet dies dem Landeswahlausschuss. Die nach § 19 Absatz 8 Bürgerschaftswahlgesetz zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitglieder des Landeswahlausschusses dürfen die Formblätter im Rahmen der Entscheidung über die Zulassung des Wahlvorschlages für die Landesliste der angegebenen Partei/Wählervereinigung einsehen.

Außerhalb des Formblattes wird die Unterstützung des betreffenden Wahlvorschlages nicht dokumentiert oder gespeichert.

4. Vernichtung

Bei der Landeswahlleitung eingereichte Formblätter sind für mindestens ein Jahr nach Durchführung der Wahl in Papierform vor dem Zugriff Unbefugter sicher aufzubewahren und anschließend zu vernichten. Die Aufbewahrung verlängert sich auf Anordnung der Landeswahlleitung bis zum Abschluss eines schwebenden Wahlprüfungs- oder strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens.